

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert**

**Land Baden**

**Karlsruhe, 1803 - 1952**

Nr. 1

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

# Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 17. Januar 1845.

## Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihungen. Erlaubniß-Ertheilung zur Annahme fremder Orden. Medaillen-Verleihung. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, die Errichtung einer Brief- und Fahrpost-Expedition in Blumenfeld betreffend.

Des Justiz-Ministeriums, den Abschluß einer Uebereinkunft mit der Regierung des Cantons Schaffhausen, die Zustellung gerichtlicher Fertigungen betreffend.

Des Ministeriums des Innern, — die Ertheilung eines Privilegiums an den Architekten D. Pfister in Zürich für die Anfertigung und Anwendung der von ihm erfundenen Steinschneidmaschine betreffend; — der Errichtung einer höhern Bürgerschule in Eberbach. — Verordnung, die Pferdezucht im Großherzogthum betreffend.

Dienst-Erledigungen. Todesfälle.

## Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

### Ordensverleihungen.

Vom Jähringer Löwen-Orden erhielt:

den 20. Dezember v. J. Fabrikhaber Finkenstein in Pforzheim das Ritterkreuz;  
den 23. desselben Monats,

Obrist von Frankenberg, Großherzoglicher Gesandter am Königlich Preussischen Hofe  
den Stern zum Commandeur-Kreuz,

Hofrichter Obkircher in Rastatt und

Regierungsdirector Geheimerrath Schaaff in Mannheim, das Commandeur-Kreuz,

Hofgerichts-Director Thilo in Rastatt,

Geheimer-Hofrath Dr. Gmelin, Professor an der Universität Heidelberg,

Legationsrath von Yorbeck, Großherzoglicher Geschäftsträger am Königlich Württembergischen Hof,

Oberpostath von Stöcklern, Postmeister in Freiburg,

Oberamtmann Bach in Achern,

Hofrath Dr. Stabel, Professor und der Zeit Prorector der Universität Freiburg,

Hofrath Dr. von Bangerow, Professor an der Universität Heidelberg,

Kammerrath Haub, Domänenverwalter in Heidelberg, und  
Oberzollinspector Ziegler in Freiburg das Ritterkreuz;  
den 24. December v. J.,

Geheimerrath Kettig, Director des Ministeriums des Innern, das Commandeur-Kreuz,  
Geheimer Referendar Jungmanns im Justizministerium,  
Ministerialrath Frensdorf, im Finanzministerium,  
Geheimer Finanzrath von Steinberg bei der Hofdomänen-Kammer,  
Baurath und Professor Dr. Bader, d. J. Director der polytechnischen Schule dahier, und  
Medicinalrath Dr. Baur, Mitglied der Sanitäts-Commission, das Ritterkreuz.

### Bewilligung zur Annahme eines fremden Ordens.

Den 24. December v. J. erhielt der Fürstlich Fürstenbergische Hofrath Dumont in Donau-  
eschingen, die Erlaubniß, daß ihm von Seiner Hoheit dem Herzog von Sachsen-Altenburg ver-  
liehene Verdienstkreuz des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens annehmen und tragen zu  
dürfen.

### Medaillenverleihung.

Den 16. December v. J. erhielt Buchdrucker Geiger, Vater, zu Lahr, die größere goldene  
Civilverdienstmedaille.

### Dienstnachrichten.

Unter dem 5. Dezember v. J.

wurde die katholische Pfarrei Stollhofen, Oberamts Raftatt, dem Pfarrer Carl Stratt haus  
in Hüngheim, Amts Adelsheim,

die katholische Pfarrei Bollmatingen, Bezirksamts Constanz, dem Pfarrer Dirhold, zu Ippingen,  
unter dem 12. Dezember v. J.

die katholische Pfarrei Poppenhausen, Bezirksamts Gerlachshausen, dem Pfarrer Johann Joseph  
Achstetter zu Schönfeld,

die katholische Pfarrei Mahlberg, Bezirksamts Eitenheim, dem Caplaneibeneficiaten Joseph  
Grafmüller zu Waldkirch, und

die katholische Pfarrei Unzhurst, Bezirksamts Bühl, dem Pfarrer Johann Baptist Hiener  
zu Dos verliehen;

dem Vorstand des Bezirksamts Lörrach, Oberamtmann von Neubronn, die Vorstands-  
stelle des Oberamts Pforzheim übertragen;

unter dem 19. Dezember v. J.

Archivrath Dr. Dümge beim Generallandesarchiv, seines vorgerückten Alters wegen, unter

Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen langjährigen treu geleisteten Diensten, in den Ruhestand versetzt;

Canzlist Dr. Bader beim Generallandesarchiv zum Archivassessor, und Registraturgehülfe Weeber zum Registrator bei dieser Stelle ernannt;

dem Bauinspector Fischer dahier, Bezirksbaumeister Bof in Freiburg und Bezirksbaumeister Dehl in Constanz, der Character von Bauräthen verliehen;

Bezirksbaumeister Lendorff von der Bezirksbauinspektion Donaueschingen auf jene in Heidelberg versetzt;

Baupraktikant Bayer zum Bezirksbaumeister in Waldshut,

Baupraktikant Berkmüller zum Bezirksbaumeister dahier, und

Baupraktikant Steinwarz zum Bezirksbaumeister in Achern ernannt;

unter dem 21. Dezember v. J. dem Gallerie-Inspektor Gözberger in Mannheim der Titel als Galleriedirektor ertheilt;

unter dem 27. Dezember v. J.

Domcapitular Professor von Hirscher zu Freiburg zum Geheimen Rath zweiter Classe, Großherzoglicher Leibarzt, Geheimer Hofrath Dr. Bils dahier, zum Geheimen Rath dritter Classe, und

Hofrath und Badearzt Dr. Franz Anton Guggert zu Baden zum Geheimen Hofrath und Großherzoglichen Leibarzt ernannt;

Secretär Stüber bei der Direktion der Forstdomänen und Bergwerke zum Assessor bei der Hofdomänenkammer, Zehntsektion, befördert, und

Secretär Bauer von letzterer Stelle zur Direktion der Forstdomänen und Bergwerke versetzt;

dem Secretär Wielandt bei der Hofdomänenkammer der Character als Canzleirath bewilligt;

Canzleirath Le Pique bei dem evangelischen Oberkirchenrath, unter Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen langjährigen und treu geleisteten Diensten, in den Ruhestand versetzt; die evangelische Pfarrei Bischoffingen, Decanats Freiburg, dem Pfarrer Carl Ganz in Buchenberg,

die evangelische Pfarrei Heddesheim, Decanats Ladenburg, dem Pfarrer Wilhelm Friedrich Gustav Horn zu Münchweier, und

die zweite evangelische Stadtpfarrei Durlach dem Diaconus und Lehrer an dem Pädagogium und der höheren Bürgerschule Kalchschmidt daselbst übertragen;

die von der freiherrlich von Röder'schen Grundherrschaft in Diersburg ausgestellte Präsentation des geistlichen Rathes und Professors Dr. Alois Vogel in Freiburg, auf die katholische Pfarrei Hofweier, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Unter dem 31. Dezember v. J.

wurde der Kammerherr am Hofe Ihrer Königlichen Hoheit der verwittweten Großherzogin Stephanie, Freiherr Roth von Schreckenstein in Mannheim zum Geheimenrath zweiter Classe ernannt;

den Forstmeistern Fischer dahier, von Draiss in Freiburg und von Kettner in Gernsbach der Character als Oberforstmeister ertheilt.

## Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

### Bekanntmachungen.

(Errichtung einer Brief- und Fahrpost-Expedition in Blumenfeld betreffend)

In Gemäßheit Allerhöchster Entschliessung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 12. v. M. u. J. Nr. 1978 wird vom 1. April l. J. an in der Amtsstadt Blumenfeld eine Brief- und Fahrpostexpedition errichtet, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 18. December 1844.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Dusch.

Vdt. Lürchheim.

(Den Abschluß einer Uebereinkunft mit der Regierung des Kantons Schaffhausen über die Zustellung gerichtlicher Fertigungen betreffend.)

Durch eine zwischen der Großherzoglichen Regierung und der Regierung des Kantons Schaffhausen abgeschlossene Uebereinkunft, welche unter dem 27. l. M. Nr. 2086 die allerhöchste Genehmigung erhielt, ist in Beziehung auf die §§. 279 und 286 der badischen bürgerlichen Proceßordnung Nachstehendes festgesetzt worden:

#### §. 1.

Verfügungen und Erkenntnisse, welche in bürgerlichen Streitsachen zwischen Angehörigen ein und des andern Staats ergangen sind, sollen der auswärtigen Partei vermitteltst desjenigen Gerichts, in dessen Bezirk sie ihren Wohnort hat, jeweils zugestellt werden.

#### §. 2.

Zu dem Ende muß das verfügende oder erkennende Gericht an das Gericht des Wohnorts der auswärtigen Partei ein Ersuchschreiben erlassen und, wenn es nicht selbst ein Obergericht ist, dem ihm vorgesetzten Obergericht, somit einem diesseitigen Hofgericht oder dem Appellationsgericht in Schaffhausen, zur weitem Beförderung an ein oder das andere übersenden.

#### §. 3.

Ist der Sitz des ersuchenden von dem Sitz des ersuchten Untergerichts nur wenig entfernt, so können dieselben auch die Zwischenkunft ihrer Obergerichte umgehen und der Zustellung halber in unmittelbare Verbindung treten.

Carlsruhe, den 31. December 1844.

Justizministerium.

Jolly.

Vdt. Bachelin.

(Die Ertheilung eines Privilegiums an den Architekten Daniel Pfister in Zürich für die Anfertigung und Anwendung der von ihm erfundenen Steinschneidmaschine betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach allerhöchster Entschliessung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 14. d. M. Nr. 1843 dem Architekten Daniel Pfister in Zürich auf sein unterthänigstes Ansuchen ein ausschließliches Privilegium für die Anfertigung und Anwendung der von ihm erfundenen Steinschneidmaschine auf die Dauer von fünf Jahren allergnädigst zu ertheilen geruht, unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen, oder letztere künftighin verbessern werden, und unter Festsetzung einer Strafe von Einhundert fünfzig Gulden nebst Confiskation der nachgefertigten Maschinen auf den Fall der Verletzung dieses Privilegiums.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 23. November 1844.

Ministerium des Innern.

Eichrodt.

Vdt. Buiffon.

(Die Errichtung einer höhern Bürgerschule in Eberbach betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach allerhöchstem Staatsministerialerlaß vom 31. v. M. Nr. 1743 allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die bisherige unvollständige höhere Bürgerschule in Eberbach in eine vollständige höhere Bürgerschule mit einem fünfjährigen Cours in drei Classen umgewandelt werde.

Dies wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 28. November 1844.

Ministerium des Innern.

Eichrodt.

Vdt. Reinhard.

### Verordnung.

(Die Pferdezücht im Großherzogthume betreffend.)

In Anbetracht, daß die Vortheile, welche die Landesgestütsanstalt den inländischen Pferdezüchtern gewährt, die Einführung eines mäßigen Präcipualbeitrags zu dem beträchtlichen Kostenaufwand, den der Ankauf edler Hengste verursacht, den übrigen Steuerpflichtigen gegenüber vollkommen rechtfertigen, daß hingegen die Beschränkungen des freien Verkehrs mit Zuchtstuten und Fohlen, welche die Gestütsordnung vom 25. März 1836 vorzeichnet, das Interesse der Pferdezüchter nicht selten in einem Grade belästigen, der mit dem Erfolg der Maasregel nicht im Verhältnisse steht, und von dem Wunsche geleitet, den Pferdezüchtern die Theilnahme an der Gestütsanstalt nach Thunlichkeit zu erleichtern, haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog

auf den unterthänigsten Vortrag des diesseitigen Ministeriums, unter Aufhebung der Gestütsordnung von 1836, folgende anderweite Vorschriften allergnädigst zu genehmigen geruht:

### I. Pferdezüchtung durch Landesgestütshengste.

#### §. 1.

Jeder Pferdezüchter im Großherzogthum darf seine zur Zucht bestimmten Stuten durch Landesgestütshengste bedecken lassen. Es dürfen jedoch nur solche Stuten zur Bedeckung vorgeführt werden, welche von dem Landstallmeister für zuchtfähig erkannt worden sind, auch können die Eigenthümer zu Bedeckung ihrer Stuten nur solche Hengste verlangen, welche einzelnen Stuten von dem Landstallmeister zugetheilt sind.

#### §. 2.

Die Landesgestüts-Commission bestimmt nach dem Pferdestand und dem Bedürfnisse der einzelnen Landesdistrikte die Vertheilung und Zahl der Beschälplätze, und nach dem Vorschlage des Landstallmeisters die Zahl der auf den einzelnen Beschälstationen aufzustellenden Hengste und den Zeitpunkt ihres Abgangs dahin.

#### §. 3.

Zu diesem Zwecke begibt sich der Landstallmeister mit Eintritt des Frühjahrs in die Gestütsbezirke; er läßt sich die Stuten einzeln vorführen, und ordnet die Paarung derselben mit den dazu tauglichen Hengsten an.

Alle Stuten, welche mit einem erblichen Hauptfehler, als Blindheit, Koller, Knochenauswüchsen, Dampf u. s. w. behaftet sind, werden von dem Bedecken durch Landesgestütshengste ausgeschlossen.

#### §. 4.

Es werden besondere sogenannte Beschälregister für jede Beschälstation geführt, in welche Anlage Nr. 1. der Eintrag nach dem beigefügten Formular Nr. 1. zu geschehen hat.

Die ersten vier Rubriken werden von dem Landstallmeister bei der von ihm angeordneten Paarung der Zuchtstuten mit den ihnen zugetheilten Hengsten eingetragen. Der auf die Beschälstation abgeschickte Stallbediente erhält alsdann dieses Register mit der Weisung, die letzte Rubrik durch getreue Eintragung des Tages der Bedeckung auszufüllen. Nimmt eine Stute den ihr zugetheilten Hengst nicht an, so ist dieß im Beschälregister nach dem jedesmaligen Vorführen zu bemerken.

#### §. 5.

Außer den auf vorstehende Weise in das Beschälregister aufgenommenen Stuten ist ohne besondere Erlaubniß des Landstallmeisteramts keine Stute zur Bedeckung durch Hengste der Landesgestütsanstalt zuzulassen.

#### §. 6.

Als Präcipualbeitrag für den Aufwand zu Ankauf von Hengsten ist von den Pferdezüchtern für jede Stute ein Sprunggeld von Einem Gulden 30 kr. für die erste Bedeckung derselben Beschälzeit zu entrichten. Die Verbindlichkeit zur Entrichtung verfällt mit der Aufnahme der Stute in das Beschälregister. Befreiung von demselben oder Rückerstattung tritt ein:

- a. wenn eine Stute den Hengst nicht annimmt, nachdem sie in Zwischenräumen von 14 zu 14 Tagen wenigstens dreimal zu demselben gebracht worden ist,  
 b. wenn sie todt abgeht oder veräußert wird, ehe sie auf die Beschälstation gebracht wurde, oder  
 c. wenn sie während der ganzen Beschälzeit krank war.

Die zu b. und c. aufgeführten Befreiungsgründe müssen durch gemeinderäthliches, vom betreffenden Bezirksamt legalisirtes Zeugniß bei der Landesgestüts-Commission nachgewiesen werden.

#### §. 7.

Den Einzug der nach §. 6 zu entrichtenden Sprunggelder besorgen die in den Beschälstationsorten angestellten Steuererheber gegen eine Erhebungsgebühr von zwei Kreuzern vom Gulden. Der Einzug findet gleich bei der nach §. 3 zu treffenden Anordnung der Paarung statt.

Der Steuererheber führt über diesen Einzug eine Liste nach dem beigefügten Formular Nr. 2. Anlage Nr. 2.

Die Reihenfolge der Einträge in dieser Hebliste muß mit jener der Einträge in dem Beschälregister gleich seyn.

Der Abschluß dieses Einzugsregisters ist in Beziehung auf die Richtigkeit und Uebereinstimmung mit dem Beschälregister vom Landstallmeister zu beurkunden.

Die erhobenen Sprunggelder über Abzug der Erhebungsgebühren liefert der Steuererheber mit der Hebliste zur betreffenden Obereinnehmerei ab.

Die Landesgestütskasse erhält ihre Befriedigung durch die Generalstaatskasse.

#### §. 8.

Ueber das bezahlte Sprunggeld erhält der Stuteeigenthümer vom Steuererheber eine Quittung nach dem beigefügten Formular Nr. 3, die ihm zugleich als Urkunde über Berechtigung zur Bedeckung seiner Stute durch Hengste der Landesgestütsanstalt dient, und die er zu diesem Behufe dem Stallbedienten bei Vorführung der Stute vorzuzeigen hat. Anlage Nr. 3.

Bei Vorführung der Stuten zum Bedecken löst der Stallbediente den Erlaubnißschein ab, um solchen bei seiner Zurückkunft von der Beschälstation mit dem Beschälregister dem Landstallmeister zu übergeben.

#### §. 9.

Die Stuteneigenthümer sind verbunden, so bald ihre Stuten, welche von Landesgestütshengsten bedeckt worden sind, gefohlt haben, dem Ortsbürgermeister sogleich die Anzeige davon zu erstatten.

Der Bürgermeister trägt das gefallene Fohlen in das von ihm zu führende Fohlenverzeichnis nach den in dem beigefügten Formular Nr. 4. enthaltenen Rubriken deutlich ein. Anlage Nr. 4.

#### §. 10.

Von diesem Register hat der Bürgermeister jährlich spätestens bis zum 15. August ein Duplikat an das Amt zu übergeben, welches die vollständig gesammelten Register seines Bezirks bis zum 1. September an die Landesgestüts-Commission einbefördern wird.

#### §. 11.

Die Landesgestüts-Commission ergänzt aus der Zusammenstellung dieser tabellarischen Uebersicht die bei ihr auf gleiche Weise zu führenden Fohlenbücher, sie prüft hiernach den Pferdebestand und trifft nach ihren darauf gegründeten Wahrnehmungen die geeigneten Verfügungen.



## II. Pferdezüchtung durch Hengste von Privatcn.

### §. 12.

Privaten ist es erlaubt, ihre Zuchthengste gegen eine, auf Uebereinkunft mit den Stuteneigenthümern beruhende Belohnung zur Bedeckung zu verwenden, wenn dieselben durch den Landstallmeister als für den bezeichneten Zweck brauchbar erfunden worden sind. Die Landesgestüts-Commission wird hierüber ein Patent ertheilen, in welches auch die nähern Vorschriften für das Bedecken der Stuten aufzunehmen sind.

Die Hengsteigenthümer haben sich hiernach genau zu achten.

### §. 13.

Die Verwendung von Hengsten zum Bedecken fremder Stuten, ohne dazu durch Patent ermächtigt zu seyn, ist bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 10 fl. verboten.

## III. Vertheilung von Prämien.

### §. 14.

Zur Ermunterung der Pferdezüchter und derjenigen, welche ausgezeichnete Zuchthengste halten, werden jährlich entsprechende Prämien ausgesetzt, welche bei den landwirthschaftlichen Centralfesten zuerkannt und vertheilt werden.

Carlsruhe, den 19. Dezember 1844.

Ministerium des Innern.

Eichrodt.

Vdt. Quiffon.

Formular Nr. 1.

Beschälstation N. N.										
1.	2.		3.			4.	5.			
Ordnungszahl.	des Stuteeigenthümers		Der Zuchtstute			Benennung des Zuchthengstes.	Wurde bedeckt im			
	Wohnort.	Name.	Alter	Farbe.	Abzeichen.		März	April	Mat.	Juni.

Formular Nr. 2.

Beschälstation N. N.					
Ordnungs- Zahl.	Des Stute-Eigenthümers			Bezahltes Sprunggeld.	
	Wohnort.	Name.		fl.	fr.

### Beschälstation N. N.

Beschäl- und Hebregister Nr. . . .

N. N. von N. N. hat bei Aufnahme seiner Stute in das Beschälregister pro 18 . . .  
das gesetzliche Sprunggeld von 1 fl. 30 fr. bezahlt.

N. N. den . . . ten . . . . . 18 . . .

Steuererheber N. N.

Nr. . . .

### Erlaubnißschein.

für N. N. von N. N. zu Bedeckung seiner Stute durch Landesgestütshengste auf der  
Station N. N.

## Namen des Orts.

Verzeichniß der im Frühjahr 18 . . im hiesigen Ort bedeckten Stuten und im darauf folgenden Jahre gefallenen Fohlen.

Nr.	Name des Eigenthümers.	Farbe, Abzeichen und Alter der Stute.	Name des Landesgestüts-hengstes und des Besitzers des Hengstes.	Geschlecht, Farbe und Abzeichen des Fohlens.	Tag, wann es gefallen.	Lebt noch.	Ist ungestanden.	Ist erkrankt.	Bemerkungen.

### Diensterledigungen.

Die Obereinnehmerien Emmendingen, Staufeu und Thiengen sind erledigt. Die Bewerber um diese Stellen haben sich binnen vier Wochen bei der Steuerdirektion zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Alois Oser auf die Pfarrei Ottenau, Amts Gernsbach, ist die katholische Pfarrei Moos, Amts Bühl, mit einem beiläufigen Jahresertrage von 500 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei dem katholischen Oberkirchenrathe innerhalb 6 Wochen nach Vorschrift zu melden.

Durch die Beförderung des Caplans Franz Anton Serer auf die Pfarrei Kappel, Landamts Freiburg, ist die dritte Caplanei zu Waldkirch, mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 600 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich sowohl bei dem erzbischöflichen Ordinariate, als bei dem katholischen Oberkirchenrathe innerhalb 6 Wochen nach Vorschrift zu melden.

Durch das am 11. Dezember v. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Georg Wetterer ist die katholische Pfarrei Sinzheim, Amts Baden, mit einem beiläufigen Jahresertrage von 750 fl., wozu für Haltung eines ständigen Vikars, welcher vom Pfarrer zu verköstigen und mit 100 fl. jährlich zu salariren ist, die Gemeinde gegen fernere Belassung der Einkünfte des dortigen Frühmessbeneficiums einen jährlichen Beitrag von 260 fl. zu leisten sich verpflichtet hat, erledigt worden. Die Competenten um diese Pfründe haben sich bei dem katholischen Oberkirchenrathe innerhalb 6 Wochen nach Vorschrift zu melden.

Durch das am 19. Dezember 1844 erfolgte Ableben des Pfarrers Wilhelm Rötter ist die evangelische Pfarrei Schweigen, Decanats Oberheidelberg, mit einem Competenzanschlage von 1461 fl. 37 kr., worauf die Verpflichtung haftet, einen ständigen Vikar zu halten, in Erledigung gekommen; die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig durch ihre Decanate bei dem evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Zu dem Ausschreiben der katholischen Pfarrei Rohrbach am Gieshübel, Amts Eppingen (Reggs.-Bl. vom 10. Dezember 1844, Nro. XXXII., Seite 300), wird nachträglich bemerkt, daß auf derselben eine Kriegsschuld von 177 fl. haftet, für deren Abtragung dem künftigen Pfarrer ein angemessenes Provisorium bestimmt werden wird.

### Todesfälle.

Gestorben ist am 3. Dezember 1844 Domcapitular Conrad Martin zu Freiburg, am 24. Dezember, der pensionirte Amtsphysikus Dr. Guhl in Stühlingen, und am 28. Dezember 1844 der Präsident des Ministeriums des Innern, Staatsrath L. Eichrodt.